

Herr Bundesrat Röstli, UVEK,
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
3003 Bern

Brugg, 22. August 2024

Zuständig: Lisa Casarico
Dokument: Stellungnahme Wasserbau 2025.docx

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Vernehmlassungsverfahren zur Wasserbauverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Anpassung an ein integrales Risikomanagement ist aufgrund der klimatischen Entwicklung sinnvoll. Bei der effektiven Umsetzung von Projekten gilt es jedoch gerade auch wegen den klimatischen Veränderungen den Kulturlandschutz gleichberechtigt zu berücksichtigen. Dies ist zurzeit nicht der Fall, was für die Landwirtschaft untragbar ist und deswegen schlagen wir bedeutende Änderungen vor. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz erhält die Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Dies muss auch beim Wasserbau zu einem neuen Umgang mit Kulturland führen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Ausreichender Schutz des Kulturlands

Während der Standort von Schutzbauten aufgrund der topographischen Lage oftmals gegeben ist, sind ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht standortgebunden. Eine quantitative Ausdehnung der Schutzzonen sowie Nutzungseinschränkungen auf Kulturland, insb. auf Fruchtfolgeflächen, ist inakzeptabel und widerspricht diversen Verfassungszielen (Art. 102, 104, 104a BV). Ausgleichsmassnahmen sind in Form einer qualitativen Aufwertung innerhalb bestehender Schutzgebiete wie etwa im Wald umzusetzen. Im Wald gibt es grossen Bedarf für qualitative Aufwertungen aufgrund des Klimawandels.

Vorrang der Landwirtschaft bei Baurestriktionen und faire Entschädigungen

Vor der Festlegung von Baurestriktionen sowie allfälligen Umsiedelungen ist aufgrund des expliziten Vorrangs der Landwirtschaft gemäss Art. 16 Abs. 4 bei der Interessensabwägung und der Variantenbeurteilung die Verhältnismässigkeit stärker zugunsten der Landwirtschaft und der Betroffenen auszulegen. Gibt es keine geeigneten Alternativen, muss der gesamtbetriebliche, langfristigen Schaden entschädigt werden. Dieser beinhaltet auch den Einkommensausfall, jegliche Beratungskosten, die dafür eingesetzte persönliche Zeit und allfällige Umschulungen. Da landwirtschaftliche Flächen aufgrund der Risikoabschätzung öfter geflutet werden, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Entlastungsräumen in Abhängigkeit des Nutzens des Entlastungsraumes im Ereignisfall mit einer schadensunabhängigen Entschädigung abzugelten, analog zu den Ertragsausfällen von Speicherseen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. g.

Gezielte Abgeltungen für Hochwasserschutzmassnahmen

Damit die Gelder möglichst effizient eingesetzt werden, sollen die vorgesehenen Abgeltungen allein den Zielen des Hochwasserschutzes dienen. Daher ist Art. 12 Abs. 4 zu streichen (Abgeltungen für Mehrleistungen). Es ist unklar, was unter Mehrleistungen bei Massnahmen verstanden wird. Solche Mehrleistungen müssten sich auf den Hochwasserschutz beziehen, was aber schon in Art. 12 Abs. 5 mit ausserordentlichen Schutzmassnahmen erwähnt wird. Akzeptiert wird allenfalls ein Anreizsystem, mit dem ausserordentliche Kosten für eine zeitnahe Umsetzung abgegolten werden. Ebenfalls akzeptiert können Mehrleistungen werden, wenn damit eine Schutzmassnahme weniger Kulturland benötigt oder einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum notwendig macht. Weiter werden Mehrleistungen akzeptiert, die die Ertragsfähigkeit des Kulturlandes verbessern, wie etwa Drainagen oder Bodenverbesserungen. Keinesfalls akzeptiert werden Mehrleistungen wie ein erhöhter Anteil ökologischer Ersatzmassnahmen zu Lasten des Kulturlandes.

Gleichbehandlung bei Enteignungen von Kulturland für den Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist zwar Sache der Kantone, der Bund beteiligt sich jedoch mit einem namhaften Teil an den damit verursachten Kosten. Falls für eine Hochwasserschutzmassnahme Kulturland enteignet werden muss, kommt aber nicht das Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) zur Anwendung. Bei Enteignungen nach dem EntG ist für Kulturland der dreifache BGGB-Höchstpreis zu bezahlen. Eine entsprechende Regelung ist in den kantonalen Enteignungsgesetzen nicht enthalten. Damit bei Enteignungen von Kulturland die betroffenen Grundeigentümer gleich behandelt werden, sind Kosten für den Landerwerb nur anrechenbar, wenn der Landerwerb nach den Grundsätzen des EntG entschädigt wird. Zudem sind bei der Entschädigung von Kulturschäden und Wiederherstellung von Kulturland auch Eigenleistungen des Landwirts als abgeltungsberechtigte Kosten aufzuführen (Art. 11).

Änderungen Gewässerschutzverordnung überflüssig und nicht relevant

Die Artikel 41cter und 41cquater sind überflüssig und völlig übertrieben. Sie führen zu Mehrkosten, die keinesfalls zu Lasten der Grundeigentümer gehen dürfen. Die Anforderungen bei Eingriffen in Gewässer in Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau sind hinreichend präzise. Grundsätzlich sollen grössere Projekte im Rahmen einer Gesamtmelioration erfolgen, damit Bodenmeliorationen, Sanierungen von Flurwegen und Drainagen, kommende Betriebsaufgaben usw. miteinbezogen werden können. Zudem soll festgehalten werden, dass betroffenen Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen zukünftig über Hochwasserschutzprojekte und anderen grossen Vorhaben von Bund und Kantonen frühzeitig miteinbezogen werden und nicht wie heute erst in den Medien von davon erfahren.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft sind daher:

Fruchtfolgefleichen besser zu berücksichtigen

Es ist unerlässlich, dass Fruchtfolgefleichen, die eine zentrale Rolle in der landwirtschaftlichen Produktion spielen, ausreichend geschützt und in Planungen besser berücksichtigt werden. Der Schutz dieser Flächen muss bei Hochwasserschutzmassnahmen und anderen Infrastrukturprojekten eine hohe Priorität haben, um die langfristige Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten und den Verfassungszielen gerecht zu werden.

Abgeltungen des Bundes allein auf den Hochwasserschutz konzentrieren

Die finanziellen Mittel des Bundes sollten zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Daher ist es notwendig, dass die Abgeltungen ausschliesslich der Ziele des Hochwasserschutzes dienen. Unklare Mehrleistungen, die über den reinen Hochwasserschutz hinausgehen und keine direkte Verbesserung des Kulturlandes bieten, sollten vermieden werden, um eine transparente und effektive Nutzung der Gelder sicherzustellen.

Entschädigungen an Landwirte verbessern

Es ist entscheidend, dass Landwirte für die durch Hochwasserschutzmassnahmen entstehenden Schäden und Einschränkungen angemessen entschädigt werden. Dies umfasst nicht nur direkte Einkommensverluste, sondern auch Beratungskosten, persönliche Zeitaufwände und mögliche Umschulungen. Bei Enteignungen sollte eine faire Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) erfolgen, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Grundeigentümer sicherzustellen.

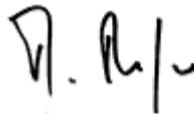
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Begründung/Bemerkungen
Art. 1	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor folgenden Hochwassergefahren:	Sind die Fruchtfolgeflächen "erheblichen Sachwerten"?
Art. 1 Bst. a	Hochwasser	Überschwemmungen durch ausufernde Gewässer, Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses, Grundwasseraufstoss über der Erdoberfläche und durch über die Gewässerufer auslaufende Wind- und Impulswellen;	Zum Schutz des Kulturlandes sollen die Hochwasserschutzmassnahmen auch das Ziel einer besseren Entwässerung des Kulturlandes umfassen, mindestens aber die Behebung einer Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses.
Art. 2 Bst. a	Planung	integrale Planung: Eine Planung, bei der die betroffenen Kreise beteiligt, die Interessen ausgewogen berücksichtigt und die Massnahmen optimal <u>kostengünstig und entsprechend den Verfassungszielen</u> kombiniert werden;	Die Landwirtschaft muss bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Siehe Art. 3 unten.
Art. 3	Hochwassergefahren und Risiken	Die Kantone reduzieren das Hochwasserrisiko auf ein tragbares Mass und begrenzen es langfristig, indem sie die erforderlichen Grundlagen erheben und bewerten sowie Massnahmen integral planen und umsetzen; sie berücksichtigen dabei namentlich die ökologischen <u>und landwirtschaftlichen</u> Aspekte, die Folgen des Klimawandels und die Entwicklung der Raumnutzung.	Das Kulturland, insbesondere die Fruchtfolgeflächen, müssen ebenfalls berücksichtigt werden und dürfen bei der ausgewogenen Interessenabwägung in Art. 2 Bst. a nicht vergessen werden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird dem Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 Abs. 4 RPG Rechnung getragen.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Erhebungen	Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Hochwasserschutz. Zu diesem Zweck: a. erheben sie den Zustand der Gewässer und ihre Veränderung <u>sowie den Aufwand für den Unterhalt.</u>	Gem. Art. 3 Abs. 1 WBG haben die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Zudem wird in Art. 8 der Gewässerunterhalt umschrieben und in Art. 10 Abs. 1 Bst. d und e Abgeltungen für den Unterhalt und für Räumungsarbeiten usw. zugesichert. Daher ist es von grosser Bedeutung, wie und in welchem Ausmass der Unterhalt in den Kantonen erfolgt.
Art. 4 Abs. 1 Bst. g	Planungen	erstellen sie Gesamtplanungen und übergeordnete Planungen <u>unter Einbezug der Interessen der zusätzlich belasteten Grundeigentümer.</u>	Bei der Planung ist auch zu berücksichtigen, welche Grundeigentümer zusätzlich belastet werden. Wenn durch Massnahmen viele Grundeigentümer zusätzlich belastet werden, ist eine andere Lösung zu finden, die evtl. mehr kostet, aber weniger Grundeigentümer betreffen.
Art. 5 Abs. 2	Raumplanung und Freihalteräume	Die Kantone legen in der Richt- und Nutzungsplanung Freihalteräume fest, in welchen sich Hochwasser ereignen können, um so andere Gebiete zu schützen. In den Freihalteräumen ist das Risiko durch <u>nichtlandwirtschaftliche</u> die Art der <u>Nutzungen</u> zu begrenzen. <u>Die Kantone achten bei</u>	In Landwirtschaftszonen darf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Freihalteräume nicht eingeschränkt werden. Da sich Ackerbau und Freihalteraum schwer vereinbaren lassen, sind letztere so zu platzieren, dass der Ackerbau nicht eingeschränkt wird. Diese Freihalteräume sollen

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Begründung/Bemerkungen
		<u>der Standortwahl der Freihalteräume darauf, dass diese keine Fruchtfol- geflächen oder andere ackerfähige Böden einschliessen. Die Nutzungsein- schränkungen, die aus dieser Planung resultieren, werden voll entschä- digt. Die Festlegung von Freihalteräume in der Richt- und Nutzungspla- nung ist Voraussetzung für eine schadensunabhängigen Entschädigung.</u>	im Schadensfall auch Anspruch auf volle Entschädigung geben. Siehe Arti- kel 10 unten.
Art. 8	Unterhalt durch Kantone	Die Kantone stellen sicher, dass die Schutzbauten und -anlagen <u>sowie</u> <u>Ufersicherungen</u> angemessen unterhalten <u>und die Ufer ordnungsgemäss</u> <u>gepflegt</u> werden.	Gem. Art. 3 Abs. 1 WBG haben die Kantone den Hochwasserschutz in ers- ter Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Der Unterhalt darf sich aber nicht nur auf die Schutzbauten und -anlagen beziehen, sondern auch auf die Uferflä- chen. Für einen wirksamen Hochwasserschutz sind auch die Ufer regel- mässig vor Einschränkungen des Hochwasserabflussprofils sowie vor Ero- sion zu schützen.
Art. 9 Bst. b	Unterhalt	b. der weitere Unterhalt von technischen, ingenieurbioologischen und or- ganisatorischen Massnahmen <u>sowie der Unterhalt der Uferflächen gesi- chert</u> ist.	Wie bereits oben erläutert, hat der abgeltungsberechtigte Unterhalt auch den Unterhalt der Uferflächen zu umfassen.
Art. 10 Abs. Bst. d	Unterhalt Ufer	d. den Unterhalt <u>einschliesslich der Uferflächen und der Ufersicherung,</u> die Instandstellung, den Ersatz, den Rückbau und die Erstellung von Schutzbauten und -anlagen;	Der Unterhalt von Uferflächen sowie der Ufersicherungen ist notwendig für den Erhalt des Hochwasserabflusses und der Verhinderung von Ufererosion. Dies Aufwendungen sollen ebenfalls durch den Bund abge- golt werden.
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	Abgeltung Frei- halteräumen	die Räumungsarbeiten, die Ertragsausfälle und den Ersatz von landwirt- schaftlichen Kulturen nach Ereignissen in entschädigungsberechtigten Entlastungsräumen <u>und Freihalteräumen</u> ;	Die Entschädigungen müssen sich auch auf Freihalteräume beziehen und nicht nur auf Entlastungsräumen, ebenso wie die entgangenen Einnah- men durch die Vorabsenkung der Stauseen (Bst. g siehe unten). Zudem ist es unverständlich, weshalb nur in entschädigungsberechtigten Entlas- tungsräumen entschädigt werden soll. Tritt ein Schaden auf, ist dieser zu entschädigen. Es darf nicht zu juristischen Auseinandersetzungen führen, ob ein Schaden entschädigungsberechtigt ist.
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	Abgeltung Stau- seen	Die Ertragsausfälle wegen Speicherverlusten bei der Vorabsenkung von Stauseen im Ereignisfall sowie für weitere Ertragsausfälle bei der Mitbe- nutzung von Stauseen;	Wenn die Stromunternehmen für ihre Einkommensverluste entschädigt werden, müssen auch die Landwirtschaftsbetriebe entschädigt werden.

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Begründung/Bemerkungen
Art. 11 Abs. 1	Anrechenbare Kosten	Für Abgeltungen sind nur Kosten anrechenbar, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sind. <u>Für die Schadenbehebung auf landwirtschaftlichem Kulturland ist auch der Mehraufwand beim Landwirt für Arbeitszeit, eigene Maschinen und Geräte sowie eigene Hilfsstoffe anrechenbar.</u>	Die Eigenleistungen von geschädigten Personen, insbesondere wenn Landwirte selber mit ihren Maschinen und Geräte den Schaden beheben oder mindern, ist dieser Aufwand ebenfalls zu entschädigen. Gemäss Raumplanungsgesetz sind planerische Vor- und Nachteile auszugleichen. Entsprechend sind Landwirtschaftsbetriebe für jegliche materielle Enteignung zu entschädigen. Nutzungseinschränkungen sind durch Experten gesamtbetrieblich zu bewerten und der langfristige Einkommensausfall zu entschädigen. Andernfalls sind die Flächen zusammen mit verlorenen Flächen durch Realersatz in der gleichen Qualität zu kompensieren.
Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Abgeltung Landerwerb	c. den Landerwerb, <u>sofern die Entschädigung nach den Grundsätzen des EntG erfolgt, und den Realersatz für abzutretende Fläche</u> sowie für die formelle und materielle Enteignung, <u>unabhängig davon, ob die materielle Enteignung entschädigungsberechtigt ist.</u>	Wie oben erwähnt, führt eine Entschädigung nach den kantonalen Enteignungsgesetzen zu ungleichen Entschädigungen bei Landabtretungen. Zudem leistet der Bund für den Hochwasserschutz namhafte Beiträge, weshalb es im Interesse des Bundes sein muss, dass die Entschädigungen nach dem EntG erfolgen. Bei der materiellen Enteignung darf nicht die Voraussetzung bestehen, dass diese entschädigungsberechtigt ist.
Art. 12 Abs. 2 Bst. b	Abgeltung Hochwasserschutz	b. dem Umfang, der Wirkung und der Qualität der Massnahmen <u>hinsichtlich des Hochwasserschutzes.</u>	Die Abgeltungen des Bundes haben sich am Ziel des Hochwasserschutzes zu orientieren. Keinesfalls sind Abgeltungen für den Hochwasserschutz zu erhöhen, wenn mit einem Hochwasserschutzprojekt auch ökologische Ersatzmassnahmen oder Revitalisierungen umgesetzt werden sollen. Diese sind durch andere Budgetposten oder durch den Kanton allein zu finanzieren.
Art. 12 Abs. 4	Mehrleistungen	Abgeltungen für Mehrleistungen bei Massnahmen richten sich nach: a. dem Grad der Umsetzung der Grundlagen; b. dem Umfang, der Wirkung und der Qualität der Massnahmen.	Die Mehrleistungen haben sich am Ziel des Hochwasserschutzes zu orientieren. Ausserordentliche Schutzmassnahmen werden bereits in Abs. 5 behandelt, weshalb Abs. 4 gestrichen werden kann.
Art. 12 Abs. 5	Ausserordentliche Schutzmassnahmen	Abgeltungen für ausserordentliche Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren <u>den Hochwasserschutz</u> richten sich nach: a. der Notwendigkeit der Massnahmen als Folge einer ausserordentlichen Situation; b. der erheblichen finanziellen Belastung des betroffenen Kantons;	Die Änderung stellt sicher, dass die finanziellen Mittel gezielt für Hochwasserschutzmassnahmen eingesetzt werden, was zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und klareren Prioritäten führt.

Artikel	Inhalt	Vorlage BR	Begründung/Bemerkungen
		c. der Gesamtsicht der Planung.	
Art. 17 Abs. 3	Zweckentfremdungen	Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt. <u>Zweckentfremdungen durch natürliche Vorgänge oder durch Massnahmen im öffentlichen Interesse sind davon ausgenommen.</u>	Es ist schwer verständlich, in welchen Fällen bei Hochwasserschutzmassnahmen eine Zweckentfremdung auftreten kann. Es muss aber vermieden werden, dass Zweckentfremdungen durch natürliche Vorgänge oder als Folge eines öffentlichen Interesses mit hohen Kostenfolgen wieder rückgängig gemacht werden.

Gewässerschutzverordnung

Art.41c ^{ter}	Begriffsbestimmung Gewässer	Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer ist der natürliche Verlauf des Fließgewässers, charakterisiert durch seine Lage im Talquerschnitt, sein Längsgefälle, seine Gerinneform, seine Gerinnesohlenbreite sowie seine morphologischen Strukturen und dynamischen Prozesse, möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen.	Diese Elemente werden im integrierten Risikomanagement nicht berücksichtigt und die Präzisierungen gehen zu weit.
Art.41c ^{quater}	Ökologie der Gewässer	<p>1 Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass standorttypische Lebensräume und die landwirtschaftliche Nutzungseignung langfristig erhalten bleiben oder sich entwickeln können. Standorttypische Lebensräume beruhen auf:</p> <p>a. einer Vegetation, die sich natürlich entwickelt und selbst verjüngt;</p> <p>b. charakteristischen dynamischen Prozessen;</p> <p>c. charakteristischen Strukturen wie Kiesbänken, natürlichen und variablen Ufern sowie Totholz.</p> <p>2 Bei der Gestaltung und dem Unterhalt der Gewässer und des Gewässerraums ist einer übermässigen Erwärmung der Gewässer entgegenzuwirken. Insbesondere ist die natürliche Beschattung zu fördern.</p>	<p>Auch hier ist es nicht akzeptabel, dass solche Massnahmen ohne Gegenleistung gefordert werden müssen. Der Grad der Präzisierung auf Gesetzeszebene ist ausreichend. Derartige Präzisierungen sind übertrieben. Ökologische Ziele sind bereits in Art. 37 Abs. 2 GSchG definiert.</p> <p>Der Gewässerraum ist in der Regel Landwirtschaftsland. Zudem handelt es sich oft um Fruchtfolgeflächen, die in der Landwirtschaftszone liegen. Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Landwirtschaft in Landwirtschaftszonen, sind diese Vorgaben absolut inakzeptabel. Sie stellen eine weitere massive materielle Enteignung dar.</p>
Art. 58 Abs. 4	Abgeltungen	<p>⁴ Für Abgeltungen nach Artikel 54b sind anrechenbar die Kosten für:</p> <p>a. die Grundlagenerarbeitung und die Massnahmenplanung;</p> <p>b. die Ausführung und Umsetzung;</p> <p>c. den Landerwerb, <u>sofern die Entschädigung nach den Grundsätzen des EntG erfolgt, und den Realersatz für abzutretende Fläche sowie für die formelle und materielle Enteignung, unabhängig davon, ob die materielle Enteignung entschädigungsberechtigt ist;</u></p> <p>d. die Vermarktung.</p>	<p>Art. 54b GSchV bezieht sich auf die Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung. Massnahmen zur Revitalisierung sind nicht mit einer Änderung der Wasserbauverordnung zu regeln. Falls für die Revitalisierung auf Bundesebene ein ebenso grosses Interesse besteht wie für den Hochwasserschutz, dann sind auch die Abgeltungen entsprechend den Abgeltungen an Hochwasserschutzprojekten zu regeln.</p> <p>Bei Revitalisierungsprojekten, an die Abgeltungen des Bundes geleistet werden sollen, die aber nach kantonalen Enteignungsgesetzen entschädigt werden, führen zu ungleichen Entschädigungen bei Landabtretungen, weil die Entschädigungsregelungen in den Kantonen unterschiedlich sind. Falls der Bund an Revitalisierungsprojekte Beiträge leistet, muss es im Interesse des Bundes sein, dass die Entschädigungen nach dem EntG des Bundes erfolgen. Bei der materiellen Enteignung darf nicht die Voraussetzung bestehen, dass diese entschädigungsberechtigt ist.</p>